

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 18 GAEG 2008 Mittel des Fonds

GAEG 2008 - Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch

- 1. Zuwendungen der Stadt;
- 2. Zuwendungen des Landes;
- 3. Zuwendungen des Bundes;
- 4. die Aufnahme von Darlehen durch den Fonds;
- 5. die Erträgnisse aus dem Fondsvermögen;
- Stiftungen und sonstige Zuwendungen und Einnahmen;
- 7. Strafgelder gemäß § 29.
- (2) Die Zuwendungen der Stadt und des Landes haben im Kalenderjahr im Verhältnis 55 zu 45 zu erfolgen.
- (3) Die Mittel des Fonds sind gesondert von den Geldbeständen der Stadt zinsbringend anzulegen.

In Kraft seit 01.12.2008 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$